

Dienstreisen in die Tropen, die Subtropen oder sonstige Auslandsaufenthalte mit besonderen klimatischen Belastungen und Infektionsgefährdungen



Bei Dienstreisen in die o.g. Gebiete sind für Mitarbeiter/innen Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben und ggf. müssen Impfungen erfolgen. Für Studierende gelten wiederum andere Regelungen. Dieses Merkblatt gibt Ihnen Hinweise zum Verfahren an der Universität Trier.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

- Frau Judith Zielinski, Betriebsärztin
- Herr Michael Thein, Arbeitsschutzreferent

RECHTSGRUNDLAGE

Bei Dienstreisen in die o.g. Gebiete ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (**ArbMedVV**) zu beachten. Ziel dieses Gesetzes ist es, durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingten Erkrankungen während der Dienstreise präventiv entgegen zu wirken und so zu verhüten.

Danach hat der Arbeitgeber bei Dienstreisen von Mitarbeiter/innen in die genannten Gebiete eine sogenannte „Pflichtvorsorge“, sprich eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung, zu veranlassen. Ohne Teilnahme an dieser Vorsorge darf eine entsprechende Reise nicht angetreten werden.

Studierende sind keine Arbeitnehmer/innen und fallen daher nicht unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. Dies führt zu unterschiedlichen Verfahren, die nachstehend erläutert werden.

REGELUNGEN FÜR MITARBEITER/INNEN

VORSORGE FÜR MITARBEITER/INNEN

„Zuständig für die Durchführung dieser Vorsorgeuntersuchung ist ausschließlich die/der Betriebsarzt/-ärztin. Sie/er berät die Betroffenen und schlägt ggf. erforderliche Maßnahmen der Vorsorge vor, z.B. Impfungen. Dieses Verfahren wird im Rahmen der Dienstreisegenehmigung durchgeführt:

- **Dienstreisen in die o.g. Gebiete sind wie alle Auslandsdienstreisen i.d.R. fünf Wochen vor Reisebeginn zu beantragen (TURM).**
- **Die Personalabteilung wird folgende Auflage zum Dienstreiseantrag machen:
„Diese Reise kann erst genehmigt werden, wenn Sie diesem Antrag als Anhang die betriebsärztliche Bescheinigung beifügen, dass Sie an einer reisemedizinischen Vorsorgeuntersuchung durch die/den Betriebsarzt/-ärztin teilgenommen haben.**

Bitte vereinbaren Sie umgehend einen Beratungstermin mit Frau Weber (0651 998365-0 / diana.weber@bad-gmbh.de), der Assistenz der/des Betriebsarztes/-ärztin.

Bitte bringen Sie zu diesem Termin folgende Unterlagen mit:

- a) Ihren Impfausweis,
 - b) ein EKG (sofern vorhanden) und
 - c) den von Ihnen ausgefüllten „Fragebogen G35“, den Sie im Arbeitsschutzportal auf der Seite [Arbeitsmedizin allgemein](#) finden.“
- Die Reise wird durch die Personalabteilung nur genehmigt werden, wenn die entsprechende Vorsorgebescheinigung der/des Betriebsarztes/-ärztin vorliegt.
 - Die Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der Nebenpflichten ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Teilnahme an der Vorsorgeuntersuchung verpflichtet. Diese arbeitsmedizinische Vorsorge findet während der Arbeitszeit statt.

IMPFUNGEN FÜR MITARBEITER/INNEN

Sofern die/der Betriebsarzt/-ärztin Impfungen oder andere präventive Maßnahmen vorschlägt, übernimmt der Arbeitgeber Universität Trier die Kosten. Die/der Betriebsarzt/-ärztin klärt im Rahmen der Beratung ab, ob eventuell die Krankenkasse der/der Versicherten die Kosten trägt. Die Kosten werden der Fach- oder Projektkostenstelle der/des Mitarbeiter/in belastet.

REGELUNGEN FÜR STUDIERENDE

VORSORGE FÜR STUDIERENDE

Studierende sind zunächst keine Arbeitnehmer/innen und fallen daher nicht unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. Daher gelten die in der o.g. Regelung für Mitarbeiter/innen grundsätzlich nicht für Studierende.

Studierende, die aber zum Zeitpunkt der Dienstreise gleichzeitig Mitarbeiter/innen der Universität sind, etwa als wiss. oder studentische Hilfs- bzw. Aushilfskräfte oder als wiss. Mitarbeiterinnen fallen in dieser Eigenschaft unter den Geltungsbereich der ArbMedVV. In diesem Fall gilt die Regelung für Mitarbeiter/innen uneingeschränkt für diese Personen.

Allerdings bestehen seitens der Universität keine Bedenken, dass sich Studierende, die keine Arbeitnehmer/innen sind, durch die/den Betriebsarzt/-ärztin allgemein beraten lassen können und ihnen allgemeine Präventionshinweise gegeben werden können.

IMPFUNGEN FÜR STUDIERENDE

Inwieweit die Studierenden dann Impfpfehlungen der/des Betriebsarztes/-ärztin folgen und sich z.B. auf eigene Kosten oder in Kostentragung ihrer Krankenkasse impfen lassen, liegt in der Verantwortung des/der jeweiligen Studierenden.

Trier, 19.06.2019



Michael Thein, Arbeitsschutzreferent